



Ein Jahr DSGVO: Sensibler Schutz

Was bedeutet die Datenschutzgrundverordnung jetzt für NGOs und Vereine?

Zum ersten Mal jährte sich im Mai das Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung. Zwar wissen die meisten Vereine davon, doch nicht alle konnten sie bereits vollständig umsetzen. Es besteht weiterhin Verunsicherung und Handlungsbedarf, wenn es um sichere Passwörter oder den Umgang mit Mitgliedsdaten geht.

Von HAYE HÖSEL

Insbesondere bei ehrenamtlichem Engagement sehen viele nicht immer den Sinn der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), sondern lediglich einen größeren Arbeitsaufwand. Dennoch spielt der Datenschutz in Non-Profit-Organisationen eine große Rolle, da sich der Umgang mit Mitgliederdaten nicht vermeiden lässt und auch ein Interesse am Schutz gespeicherter personenbezogener Daten besteht.

Als personenbezogen beziehungsweise personenbeziehbar gelten Namen, genauso wie Telefonnummern, Bankverbindungen oder IP-Adressen. Organisationen, in denen

mehr als zehn Personen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, verpflichtet die DSGVO dazu, einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Je nach Struktur zählen dazu nicht nur angestellte Mitarbeiter, sondern auch Ehrenamtliche.

Zu den Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten gehören sowohl unterrichtende als auch beratende Tätigkeiten. Er fungiert als Ansprechpartner und berät bei der Erstellung einer Datenschutzerklärung für die Homepage der Organisation. Jede Website verfügt durch die Nutzung verschiedener Plug-ins, Cookies oder Tracking-Tools über eine individuelle Struktur und erfasst beziehungsweise verarbeitet dabei unterschiedliche Daten. Daher genügt es nicht, eine allgemeine Datenschutzerklärung irgendwo zu kopieren oder automatisiert generieren zu lassen und dann auf der eigenen Website zu veröffentlichen. Häufig haben besonders ehrenamtliche Organisationen nicht übermäßig viele Mittel zur Verfügung. Dafür gibt es jedoch Lösungen. So hat bei-

spielsweise die HUBIT Datenschutz GmbH einen „Erste-Hilfe-Koffer Datenschutz“ geschaffen, durch den auch Institutionen mit wenig Geld, aber in Eigenleistung die nötigen Anforderungen der DSGVO erfüllen können.

Datenschützer bieten Unterstützung

Diese Erste-Hilfe-Maßnahmen bieten individuelle Unterstützung für die umfangreichen Anforderungen der DSGVO. So gibt diese vor, dass Vereine ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen müssen, wenn sie für eine Verarbeitungstätigkeit personenbezogene Daten erheben oder verarbeiten. Im „Erste-Hilfe-Koffer Datenschutz“ finden sich daher neben einer Dokumentenvorlage auch Hinweise zum Umgang mit diesem Verzeichnis. So gilt es, die verarbeiteten Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen und die Daten sowie das Aufzeichnen des Vorgehens zu verschlüsseln.

Häufig verwenden Ehrenamtliche ihre privaten IT-Geräte für die Arbeit der Organisation. Allerdings fehlt hier in den meisten

Fällen eine Sensibilisierung für den Schutz personenbezogener Daten. Bei der Nutzung des privaten PCs müssen Beteiligte außerdem durch die Einrichtung eines eigenen Nutzerkontos darauf achten, dass andere nicht auf die Daten des Vereins zugreifen können.

Vorsicht bei Handy und Laptop

Dieses sollte durch ein sicheres Passwort geschützt sein. Es besteht aus acht bis zwölf Zeichen in Groß- und Kleinschreibung und enthält sowohl Buchstaben als auch Ziffern und Sonderzeichen. Außerdem sollten Nutzer ihre Passwörter regelmäßig ändern. Gleiches gilt auch bei der Verwendung von Handys. Wenn personenbezogene Daten über das Mobiltelefon übermittelt werden, geschieht dies in den meisten Fällen mithilfe von Messenger-Diensten. Die deutschen Aufsichtsbehörden erachten viele von ih-

nen, darunter WhatsApp, aber als nicht datenschutzkonform. Manche Dienste haben nicht nur Zugriff auf alle in einem Smartphone gespeicherten Telefonnummern und Kontaktdetails, sondern übermitteln sie zusätzlich in Drittländer wie die USA. Laut der DSGVO bedarf die Übermittlung personenbezogener Daten aber einer Rechtsgrundlage. Wer nicht auf Kurznachrichten verzichten möchte, findet auf dem Markt andere, datenschutzkonforme Apps oder versendet personenbezogene Daten per SMS.

Im Umgang sensibilisieren

Ein besonderer Fall zeigt sich aber auch in der Veröffentlichung von Spenderlisten. Für die meisten Menschen spricht nichts gegen die Veröffentlichung ihres Namens als Spender eines Vereins oder einer NGO. Dennoch gilt es als unerlässlich, zuvor die Einwilligung dafür einzuholen. Außerdem

sieht das Gesetz vor, dass Mitglieder oder Spender darüber informiert werden müssen, wann und welche Daten von ihnen verarbeitet werden und wann der Verein oder die Stiftung diese wieder löscht. Generell sollten Verantwortliche bei ihren Mitgliedern beharrlich Aufklärungsarbeit über die Wichtigkeit des Datenschutzes leisten. Das Aufstellen fester Regelungen und Arbeitsabläufe nimmt häufig die Überforderung und die Angst vor Bestrafungen. ■



Der zertifizierte Datenschutzbeauftragte **Haye Hösel** ist Geschäftsführer und Gründer der HUBIT Datenschutz GmbH & Co. KG, die bei allen Fragen rund um die Themen

Datenschutz und Informationssicherheit berät. Er arbeitet auch als externer Fachberater für den TÜV Süd im Bereich Datenschutz.

► www.hubit.de